GEMEINDE BENNDORF

BV Gemeinde Benndorf öffentlich	**Nr.: BEN/BV/102/2022**	
	Einreicher:	**Der Bürgermeister**

Fachdienst Bauverwaltung	**Verfasser:**		**25.08.2022**
AZ:			

Beratungsfolge	**Sitzungsdatum**
Gemeinderat Benndorf	24.10.2022

Widmung Erschließungsanlage im B-Plangebiet Scharfe Hufe

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde Benndorf hat im Zeitraum 2021/2022 die Erschließung für das Neubaugebiet auf der Scharfen Hufe erstmalig hergestellt.
Die Straße war bisher nicht vorhanden. Es handelt sich um eine erstmalige Herstellung.
Die Widmung ist zudem auch eine Voraussetzung zur rechtmäßigen Abrechnung der Erschließungsbeiträge,

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Straßengesetzes Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hier § 6, ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, die Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
Dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll die Straße, beginnend am Abzweig von der Hauptstraße in westliche Richtung führend in Ausdehnung der Flurstücke 1007 und 996 der Flur 3 in der Gemarkung Benndorf.
Diese Neuerschließung liegt im B-Plangebiet „Scharfe Hufe“ und ist somit in den Abwägungen zum B-Plangebiet in seiner Ausdehnung definiert worden. Von den Vorgaben des rechtskräftigen B-Planes „Scharfe Hufe“ wurde nicht abgewichen (§ 125 Abs.1 BauGB).
Der genaue Widmungsbereich ist in der Anlage zur Widmungsverfügung dargestellt und somit Teil des Beschlusses.

- Der § 6 Abs. 1 StrG LSA bestimmt:

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- § 6 Abs. 2 StrG LSA:

Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast… Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise sind in der Verfügung festzulegen. Mit der Widmung ist festzustellen, welcher Straßengruppe nach § 3 Abs. 1 die Straße angehört.

- § 3 Abs. 1 StrG LSA:

Die öffentlichen Straßen werden nach Ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

1. Landesstraßen
2. Kreisstraßen
3. Gemeindestraßen, das sind Straßen die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind
4. Sonstige öffentliche Straßen

Das Straßengesetz regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen.
Die Widmung der Straßen ist demnach eine Bestimmung zur Klärung von Zuständigkeiten, in deren Folge bautechnische, verkehrsrechtliche und versicherungsrechtliche Belange begründet sind. Sie ist, soweit nicht andere Bestimmungen zutreffen, die Pflicht des Straßenbaulastträgers, hier der Gemeinde.
Zudem ist die Widmung als Merkmal der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen (§ 132 BauGB i. V. m. § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Benndorf) Voraussetzung für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen für diese Anlage.

Zudem regelt die Widmungsverfügung die Art und Weise der Benutzung der Straße. Hier sollte die Nutzung für den Anliegerverkehr und Ver- und Entsorgungsfahrzeuge ausreichend sein.

Nach einem Ideenwettbewerb und einer Beratung der Mitglieder des Gemeinderates soll die Erschließungsanlage den Straßennamen „Am Sommerweg“ erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Widmung der Erschließungsanlage im B-Plangebiet Scharfe Hufe, als Gemeindestraße, hier die Flurstücke 996 und 1007 der Flur 3 Gemarkung Benndorf ab den Abzweig von der Hauptstraße bis zum Ende der Erschließungsanlage in westliche Richtung laut Anlage 1 zur Widmungsverfügung.
Die Widmungsverfügung und deren Anlage 1 werden als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.
Die Erschließungsanlage erhält den Straßennamen „Am Sommerweg“.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Widmung ist rechtliche Voraussetzung zur Nutzung der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit und zur Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff BauGB.

Anlagen:

- Widmungsverfügung
- Anlage 1: Lageplan zur Widmungsverfügung

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss